



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 167/22

vom
7. Juli 2022
in der Strafsache
gegen

wegen besonders schweren Raubes u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 7. Juli 2022 gemäß § 349 Abs. 2 und Abs. 4, § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bonn vom 15. Dezember 2021 wird aus den in der Zuschrift des Generalbundesanwalts genannten Gründen mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte verurteilt ist, an den Nebenkläger E. ein Schmerzensgeld in Höhe von 3.500 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 25. November 2021 abzüglich am 10. Dezember 2021 gezahlter 1.000 € zu zahlen, und festgestellt wird, dass dieser Zahlungsanspruch des Nebenklägers E. aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung herrührt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen. Er hat auch die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen gerichtlichen Auslagen und die dem Adhäsionskläger E. durch dieses Verfahren erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Franke

Appl

Eschelbach

Zeng

Meyberg

Vorinstanz:

Landgericht Bonn, 15.12.2021 - 22 KLS-781 Js 764/21-37/21

ECLI:DE:BGH:2022:070722B2STR167.22.0